

Gemeinschaftliche Elektro-Anlage (EAL) des Vereins

Nutzungsordnung

Die Versorgung der Gartenparzellen und der Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins mit Elektro-Energie erfolgt durch die EAL des Vereins.

Für die Funktionstüchtigkeit der EAL, anfallende notwendige Reparaturen und Wartungsarbeiten, ist eine Arbeitsgruppe aus qualifizierten Mitarbeitern zuständig. Sie wird von dem Verantwortlichen für die EAL geleitet. Der Personenkreis wird durch den Vorstand beauftragt.

Auf Vorstandsbeschluss oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann die EAL zur Verhinderung von Energieverlusten zeitweilig außer Betrieb genommen werden.

Es ist nicht erlaubt, Manipulationen an Unterverteilern der Gartenanlage (z.B. Sicherungswechsel) vorzunehmen. Für technische Schäden oder gesundheitliche Folgen aus diesen unerlaubten Handlungen (auch gegenüber Dritten) trägt der Nutzer die Verantwortung. Zur Sicherung der Funktionstüchtigkeit der EAL werden Funktionsprüfungen bis zur Messeinrichtung des Nutzers durchgeführt.

Die Anschlusswerte für die Abnahme der Elektroenergie sind unbedingt einzuhalten.

Absicherung der Laube: 10 A
Absicherung Unterverteilung: 16 A

Die Abnahme von Elektro-Energie hat grundsätzlich über einen verplombten und geeichten Stromzähler zu erfolgen.

Die Bereitstellung des Stromzählers erfolgt durch den Nutzer. Anfallende Kosten für den Erwerb des Stromzählers und ggf. Einbau sind vom Nutzer zu tragen. Dieser ist dann Eigentum des Nutzers.

Für den Einbau/Verplombung sind grundsätzlich nur die Verantwortlichen für die EAL des Vereins zuständig.

Für die Funktionstüchtigkeit der EAL nach den Unterverteilungen einschließlich der Elektro-Leitung und der Funktionstüchtigkeit der Stromzähler ist jeder Nutzer verantwortlich, eventuell entstehende Verluste durch Erdschlüsse gehen zu Lasten des Nutzers.

Erkennbare Fehlfunktionen sind sofort beim Verantwortlichen für die EAL anzuzeigen.

Die Erfassung der verbrauchten Elektro-Energie erfolgt am Ende des Gartenjahres mittels Ablesung durch Beauftragte des Vorstandes und wird vom Nutzer auf dem Erfassungsbogen mit Unterschrift quittiert.

Den Beauftragten ist der Zugang zu dem Zähler zu gewähren.

Die finanzielle Abrechnung des Verbrauchs erfolgt innerhalb der Jahresrechnung des Folgejahres. Ergeben sich aus der Summe der finanziellen Forderung aus Verbrauch von Elektro-Energie an die Nutzer und der finanziellen Forderung des Energie-Versorgers eine Differenz, so wird diese auf alle Nutzer der EAL zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Die Bezahlung dieser finanziellen Forderung ist Voraussetzung für die Versorgung mit Elektro-Energie im Folgejahr.

Bestätigung durch Vorstandsbeschluss am: 10.12.2004

Best. Töhl
- stellv. Vorstand -